



Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Aus dem Behindertengleichstellungsgesetz ergibt sich, dass für Menschen mit Behinderungen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen (Nachteilsausgleich) bei Prüfungen der Aus- und Weiterbildung vorzusehen sind. Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen wird analog auch in der höheren Berufsbildung berücksichtigt.

Vorgehen

Einen Nachteilsausgleich bei der eidg. Berufsprüfung «Fachfrau/Fachmann öffentliche Verwaltung» kann beantragen, wer eine Behinderung nachweisen kann. Der Antrag ist per Mail beim Prüfungssekretariat **spätestens** zusammen mit der Anmeldung für die entsprechende Prüfung einzureichen.

Der Antrag muss für jeden Prüfungsteil, d.h. für die schriftliche Projektarbeit und/oder die mündliche Abschlussprüfung, klare Begehren enthalten wie z.B. Zeitzuschlag, längere Pausen etc. Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines Arztes oder einer Behörde beizulegen. Die Bescheinigung enthält eine Beschreibung der Behinderung sowie eine Beschreibung der behinderungsbedingten Beeinträchtigung (Beeinträchtigung der Wahrnehmung, der Motorik etc.) und gibt nach Möglichkeit Aufschluss darüber, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Prüfung vorzusehen sind. Zusätzlich können dem Antrag auch Stellungnahmen zu geeigneten Massnahmen von vorgängigen Ausbildungsorganisationen oder vom Arbeitgeber beigelegt werden.

Wird bei der Prüfungsanmeldung kein Antrag um Nachteilsausgleich eingereicht, so liegt es im Ermessen der für den Entscheid zuständigen Qualitätssicherungskommission (QSK), ob sie eine nachträglich geltend gemachte Behinderung berücksichtigen will oder nicht. Wird der Prüfungsanmeldung lediglich ein Arzzeugnis ohne Kommentar beigelegt, macht das Prüfungssekretariat den/die Kandidaten/in umgehend auf die fehlenden Begehren aufmerksam und weist darauf hin, dass ansonsten das Arzzeugnis nicht weiter beachtet wird.

Prüfungsmodalitäten

Die Prüfungsmodalitäten bestehen aus einer speziellen Organisation der Prüfung (z.B. Aufgabe am PC statt von Hand lösen), einer speziellen Gestaltung der Prüfung (z.B. Zeitzuschlag oder längere Pausen) oder dem Zulassen spezieller Hilfen (z.B. Vergrösserung der Schrift in den Prüfungsunterlagen). Im Fall einer Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche) ist auf Antrag grundsätzlich mehr Zeit zu gewähren. Werden Sprachkompetenzen geprüft (die Fähigkeit der Ausdrucksweise und die grammatikalische Sicherheit), kann eine Legasthenie jedoch nicht berücksichtigt werden. Welcher im konkreten Fall der ideale Nachteilsausgleich an der Prüfung ist, muss jeweils individuell bestimmt werden. Im Notenblatt wird kein diesbezüglicher Vermerk eingetragen.

Grenzen des Nachteilsausgleichs

Die Qualitätssicherungskommission ist nicht verpflichtet, sämtliche behinderungsbedingten Nachteile zu beheben. Einerseits wird geprüft, welche Erleichterungen notwendig sind, damit der/die Kandidat/in für die Prüfung die gleichen Voraussetzungen hat, wie wenn die Behinderung nicht vorhanden wäre. Andererseits sollten die gewährten Erleichterungen nicht dazu führen, dass Fertigkeiten, welche für einen bestimmten Beruf wichtig sind, nicht geprüft werden können. Konsequenterweise kann es sich beim Nachteilsausgleich nur um **technische** oder **organisatorische** Massnahmen handeln.

Entscheid Qualitätssicherungskommission

Die Qualitätssicherungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung mit den von dem/der Kandidat/in beantragten Prüfungsmodalitäten. Bei Bedarf findet ein vorgängiges Gespräch statt. Der Entscheid über die Zulassung mit den beantragten Modalitäten erfolgt zusammen mit dem offiziellen Zulassungsentscheid zur eidg. Berufsprüfung in Form einer schriftlichen Verfügung. Die Verfügung enthält bei Ablehnen des Antrages eine ausreichende Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

Die Qualitätssicherungskommission, 15. Februar 2019